

ern-Inspektion, zu unterstützen und ihre Feststellungen für die Verbesserung der eigenen Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit zu nutzen.

§11

(1) Die Kontrolle des Hauptbuchhalters schließt die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben für den Export und Import sowie die Erreichung der geplanten Effektivitätskennziffern der Außenwirtschaftstätigkeit ein.

(2) Der Hauptbuchhalter hat zu kontrollieren, daß Valutamittel mit hoher Effektivität und nach dem Prinzip strengster sozialistischer Sparsamkeit eingesetzt werden.

(3) Der Minister der Finanzen erläßt in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft auf der Grundlage dieser Verordnung zusätzliche Regelungen über spezielle Aufgaben des Hauptbuchhalters in den Außenhandelsbetrieben und den volkseigenen Betrieben und Organen, denen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung von Außenhandelsfunktionen übertragen wurde.

§12

(1) Der Hauptbuchhalter hat die Pflicht, bei Feststellung oder Bekanntwerden von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, bei Aufdeckung von Verstößen gegen das Volkseigentum, die Plan- und Finanzdisziplin und das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit den Direktor des volkseigenen Betriebes unverzüglich zu informieren. Der Hauptbuchhalter kann verlangen, daß durch die zuständigen Leiter entsprechend den Rechtsvorschriften die Einleitung von Disziplinar- und Ordnungsstrafverfahren sowie die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit erfolgt. Das gilt auch bei Feststellungen, daß Auflagen der staatlichen Kontrollorgane oder mit der zuständigen Geschäftsbank vereinbarte Kreditbedingungen nicht erfüllt werden. Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat zu veranlassen, daß in kürzester Frist der gesetzliche Zustand hergestellt wird und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen hat der Hauptbuchhalter die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten und sie bei der Aufklärung zu unterstützen.

(2) Der Hauptbuchhalter hat das Recht, dem Direktor des volkseigenen Betriebes die Auszeichnung und Prämierung von Werktätigem vorzuschlagen, die durch ihre Leistungen in besonderem Maße zur Durchsetzung sozialistischer Sparsamkeit und zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse beigetragen haben.

(3) Der Hauptbuchhalter hat im Rahmen seiner Kontrollfunktion das Recht und die Pflicht, die zuständigen Leiter im volkseigenen Betrieb zur termingebundenen Beseitigung festgestellter Mängel aufzufordern und dazu Hinweise, Empfehlungen und Vorschläge zu unterbreiten. Weisungen zur Beseitigung festgestellter Mängel sind durch den Direktor des volkseigenen Betriebes zu erteilen.

(4) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, den Leiter und den Hauptbuchhalter des übergeordneten Organs zu unterrichten, wenn durch den Direktor des volkseigenen Betriebes begründeten Vorschläge und Forde-

rungen des Hauptbuchhalters gemäß dieser Verordnung nicht entsprochen wird. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb von 3 Wochen eine Auswertung vorzunehmen bzw. Entscheidungen zu treffen, um den gesetzlichen Zustand herzustellen und Ordnung sowie Disziplin bzw. begründete Forderungen an eine höhere Effektivität durchzusetzen.

(5) Wird die Kontroll- und Informationspflicht, die dem Hauptbuchhalter nach dieser Verordnung obliegt, von ihm verletzt, so ist er nach den Rechtsvorschriften disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

§13

(1) Der Hauptbuchhalter hat das Recht und die Pflicht, sich direkt an den Minister der Finanzen zu wenden, wenn er schwerwiegende Verstöße gegen die staatliche Plan- und Finanzdisziplin, das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit sowie die sozialistische Gesetzlichkeit feststellt. Er hat diese Informationen gleichzeitig dem seinem Betrieb übergeordneten Minister zu übergeben.

(2) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, Kontrollaufgaben und Jahresabschlußprüfungen, die ihm vom Minister der Finanzen übertragen werden, ordnungsgemäß durchzuführen und über die Controllergebnisse zu berichten.

(3) Der Hauptbuchhalter hat an den Beratungen des Ministers der Finanzen teilzunehmen, die dieser zu Fragen der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus, der Sicherung einer allseitigen Erfüllung des Planes, der Erhöhung der Wirksamkeit der ökonomischen Kontrolle und ihrer Konzentration auf volkswirtschaftliche Hauptaufgaben durchführt.

III.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der übergeordneten Organe

§14

(1) Der Hauptbuchhalter eines dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs ist im Auftrage des für ihn zuständigen Direktors bzw. Generaldirektors — über die Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß dieser Verordnung hinaus — für die Anleitung und Kontrolle der Hauptbuchhalter der unterstellten volkseigenen Betriebe in grundsätzlichen Fragen von Rechnungsführung und Statistik sowie der Kontrolle verantwortlich. Im Auftrage des für ihn zuständigen Direktors bzw. Generaldirektors nimmt er Einfluß darauf, daß in den unterstellten volkseigenen Betrieben eine hocheffektive Wirtschaftstätigkeit und die Verwirklichung der sozialistischen Sparsamkeit gesichert wird.

(2) Der Hauptbuchhalter des übergeordneten Organs ist verpflichtet, mit den Hauptbuchhaltern der unterstellten volkseigenen Betriebe einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durchzuführen über die Erhöhung des Nutzeffektes der Wirtschaftstätigkeit, über den rationellsten und konzentrierten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds, die konsequente Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit, den energischen Kampf gegen jede Unordnung und Disziplinverletzung sowie gegen Vergeudung und Ver-